

Satzung

**Verein der Freunde des
Berufsbildungszentrums in Völklingen e.V.**

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde des Berufsbildungszentrums in Völklingen e.V."

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein hat seinen Sitz in Völklingen. Postanschrift: Verein der Freunde des Berufsbildungszentrums in Völklingen e.V., Am Bachberg ,1 66333 Völklingen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Ausbildungsbetrieb und Elternhaus im Zusammenwirken mit der Schüler- und Elternvertretung,

durch die Pflege des Kontaktes mit den ehemaligen Schülern des Berufsbildungszentrums,

durch Unterstützung der Schule in ideeller und materieller Weise, z.B. durch Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel und Ausstattungsgegenstände, durch Prämien und Preise für berufstheoretische, berufspraktische, sportliche und wissenschaftliche Wettbewerbe, durch Zuschüsse zu schulischen Veranstaltungen, durch wirtschaftliche Hilfe an Schüler in sozialen Härtefällen und durch Unterstützung in jeder anderen geeigneten Weise.

§ 3

Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:

a) die Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertreter der Schüler des Berufsbildungszentrums Völklingen,

- b) ehemalige Schüler des Berufsbildungszentrums Völklingen,
- c) jede sonstige volljährige Person als Freund und Förderer des Vereins,
- d) jede juristische Person als Freund und Förderer des Vereins.

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt aus dem Verein,
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, wenn

- a) das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag mindestens 6 Monate im Rückstand ist,
- b) das Mitglied sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig macht.

Gegen eine Entscheidung des Vorstandes, die den Ausschluss eines Mitgliedes ausspricht, kann das Mitglied binnen eines Monats nach Abgabe einer schriftlichen Ausfertigung des Ausschließungsbeschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 6 Beitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Geschäftsjahr und die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung entbunden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus;

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) dem Schriftführer (zugleich Pressewart),
- e) dem Kassenwart.

Beisitzer können von der Mitgliederversammlung nach Bedarf berufen werden.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen; er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem Vorsitzenden schriftlich 8 Tage vorher einberufen. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies fordern.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Dem Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr (u.a. Führung des Posteingangs- und Postausgangsverzeichnisses) und die Protokollführung über Vorstands- und Mitgliederversammlungen. Der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Zeichnung durch den Kassenwart und den Vorsitzenden oder den 1. Stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Vorsitzende oder sein 1. Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Diese sind Vorstand im Sinne des BGB. Bei Handlungsunfähigkeit tritt zuerst der 2. Stellvertreter, dann der Schriftführer, dann der Kassenwart ein.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal - und zwar im ersten Viertel des Kalenderjahres - durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung, die mindestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin zur Post zu geben oder auf andere Weise den Mitgliedern zuzuleiten ist.

Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, ein Vorstandsmitglied ausscheidet oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Einberufung einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung hat unter Beachtung der gleichen Formalitäten zu erfolgen, wie sie für die ordentliche Mitgliederversammlung maßgeblich sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen haben,
- c) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die Berichte des Kassenvwartes und der Rechnungsprüfer,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) Satzungsänderungen,
- f) die vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher gewählter Mitglieder des Vorstandes,
- g) die Verwendung der aufgebrachten Mittel,
- h) die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind; ist in solchen Fällen eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss eine neue Versammlung einberufen werden, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden mit Ausnahme der Wahl des Vorstandes, bei welcher bei Stimmengleichheit das Los entscheidet.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung und Berufsbildung. Eine Ausschüttung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Völklingen, den _____ 2017.

Vorsitzender
